

Interpellation Aggeler-Sargans vom 25. November 2002
(Wortlaut anschliessend)

Ausgleichsfonds für dezentral erzeugte Energie

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Februar 2003

Mit einer Interpellation, die er in der Novembersession 2002 einreichte, hält Bernhard Aggeler-Sargans nach der gescheiterten Volksabstimmung über das eidgenössische Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) die Voraussetzungen für eine Neu beurteilung eines Ausgleichsfonds für dezentral erzeugte Energie für erfüllt und stellt dazu mehrere Fragen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Nach Art. 7 des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0; abgekürzt EnG) sind die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet, die von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie, die durch Nutzung erneuerbarer Energien produziert wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. Die Vergütung richtet sich dabei nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen, bei Wasserkraftwerken allerdings beschränkt auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 MW. Nach Absatz 7 von Art. 7 EnG können die Kantone Ausgleichsfonds zugunsten derjenigen Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung errichten, welche überproportional elektrische Energie von unabhängigen Produzenten übernehmen müssen. Der Fond müsste von allen Unternehmungen gespiesen werden, die im Kanton elektrische Energie produzieren, übertragen oder verteilen.

Zurzeit beträgt die erwähnte Vergütung für Überschussenergie gemäss den «Empfehlungen und Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten» des Bundesamtes für Energie (BfE) wenigstens 15 Rappen je kWh (Jahresmittelpreis), bei Anlagen, die zwischen den Jahren 1992 und 1999 in Betrieb genommen wurden, 16 Rappen je kWh. Dieser Preis kann deutlich über den Gestehungskosten liegen, z.B. wenn der Strom mittels alter, vollständig abgeschriebener Wasserkraftanlagen produziert wird. Probleme für das den Überschuss-Strom abnehmende örtliche Elektrizitätswerk (EW) entstehen, wenn der Anteil dieser Energie am Gesamtenergiebedarf hoch, eben «überproportional» ist. In dem Mass nämlich, in dem das EW diesen relativ teuren Strom abnehmen muss, hat es keine Möglichkeit, den Strom für seine Kunden von anderen, billigeren Lieferanten (z.B. von der St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, SAK) zu beziehen. Die Preisdifferenz trägt das örtliche EW, soweit es den teureren Strompreis nicht seinen Kunden weiter belasten kann, z.B. als Ökostrom.

Das Problem ist im Kanton St.Gallen – soweit bekannt – im Wesentlichen auf die politischen Gemeinden Mels und Flums beschränkt, wie sich aus einer Umfrage des Baudepartementes aus dem Jahr 2000 ergibt. In diesen beiden Gemeinden lag der Anteil an Überschussenergie gemessen am Jahresumsatz nach eigenen Angaben bei rund 12 Prozent (EW Wildhaber Flums) bzw. bei ungefähr 7 bis 8 Prozent (EW Mels). Demgegenüber lag der Anteil bei den übrigen Unternehmen, die geantwortet hatten, durchwegs bei unter 1 Prozent (Ausnahme SAK mit 4,41 Prozent). Nach damaligen Angaben des EW Mels verursachte die nicht selbst produzierte, also zugekaufte Fremdenergie Kosten von Fr. 2'550'000.– (10 Rp./kWh). Rund 458'000 Franken davon entfallen auf abgenommene Überschussenergie; gleichwertige Energie von der SAK hätte lediglich etwa 216'000 Franken gekostet.

Das Ergebnis der Umfrage trifft nach Auffassung der Fachleute im Baudepartement auch heute noch zu. Eine neue Umfrage erübrigt sich.

2. Auch ohne EMG kann die Schaffung eines Ausgleichsfonds heute nicht hinreichend begründet werden. Dagegen sprechen im Wesentlichen folgende Argumente:

Nach Art. 7 Abs. 4 EnG kann die zuständige kantonale Behörde (im Kanton St.Gallen die Regierung, Art. 28 EnGSG) die Vergütung von 15 bzw. 16 Rappen je kWh angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht. Bisher hatte die Regierung über kein solches Gesuch zu entscheiden; ein Fall betreffend Anschlussbedingungen ist hängig. Eine Reduktion wäre z.B. in Fällen naheliegend, in denen alte Textilunternehmungen ihre Produktion eingestellt haben und nun mit längst abgeschriebenen Wasserkraftanlagen fast 100 Prozent «Überschussenergie» produzieren, die sie für 15 Rappen je kWh ins Verteilnetz einspeisen können.

Nur in den Fällen, in denen eine angemessene Reduktion der Vergütung nicht möglich ist und «überproportional» Überschussenergie abgenommen werden muss, wäre ein Ausgleich der ungleichen Belastung über einen Fond begründbar. Gerade auch in Mels wird «eine nicht unerhebliche Menge» (so die Formulierung in der Vernehmlassung zum Entwurf des kantonalen Energiegesetzes) selbst produziert, wobei die Gestehungskosten mangels Kostenrechnung nicht bekannt sind. Ausgleichszahlungen aus dem Fond kämen nicht in Betracht, wenn der Mehrbelastung aus der Abnahmepflicht im Quervergleich spürbar günstigere Selbstkostenpreise aus den eigenen Produktionsanlagen gegenüberstünden.

Bei derart wenigen Anwendungsfällen aber rechtfertigt sich der absehbar hohe Aufwand im Zusammenhang mit der Speisung eines Ausgleichsfonds einerseits und mit der Geltendmachung, Überprüfung und Ausrichtung von Auszahlungen andererseits nicht.

3. Wenn überhaupt müsste die Frage eines Ausgleichsfonds in der Tat über die Kantons-
grenzen hinweg in der Ostschweiz einheitlich gelöst werden. Dies hat die Regierung bereits im Zusammenhang mit der Botschaft zum kantonalen Energiegesetz deutlich gemacht. Nach Auskunft des BfE besteht in keinem Kanton ein Ausgleichsfond. Allerdings prüft der Kanton Thurgau derzeit die Schaffung eines solchen Fonds.
4. Nachdem ein Ausgleichsfond unnötig ist, erübrigt sich die Frage nach der Federführung.
5. Andere Massnahmen drängen sich gegenwärtig nicht auf, wenigstens solange noch in keinem Fall ernsthaft die Frage der angemessenen Reduktion der Vergütung von 15 bzw. 16 Rappen je kWh geprüft bzw. entschieden wurde. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Verhandlungen zum Kernenergiegesetz im Ständerat ein Antrag auf Änderung des EnG eingereicht wurde, mit welcher die Mehrkosten für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten mit einem Zuschlag auf die Kosten der Hochspannungsnetze finanziert werden sollen.

Zum Schluss darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass die politische Gemeinde Mels unter dem Titel Wasserzinsen (Kraftwerke Sarganserland) jährlich über 900'000 Franken erhält.

Wortlaut der Interpellation 51.02.64

Interpellation Aggeler-Sargans: «Ausgleichsfonds für dezentral erzeugte Energie

In Art. 7 des eidgenössischen Energiegesetzes wird die Abnahmepflicht von dezentral erzeugter Energie geregelt. Gemäss Abs. 7 können die Kantone einen Ausgleichsfonds zugunsten derjenigen Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung errichten, welche überproportional elektrische Energie von unabhängigen Produzenten übernehmen müssen.

Bei der Beratung des kantonalen Energiegesetzes wies die Regierung in der Botschaft vom 19. Oktober 1999 darauf hin, dass es noch zu früh sei, einen Ausgleichsfonds zu schaffen. Zitat: «Die Entwicklung bezüglich Strommarktliberalisierung muss abgewartet werden. Der Handlungsbedarf betreffend Ausgleichsfonds hängt von der künftigen Struktur der schweizerischen und damit auch der st.gallischen Stromwirtschaft ab. Auch die Eckdaten des erst im Entwurf vorliegenden Elektrizitätsmarktgesetzes sind abzuwarten. Erst nach Vorliegen aller Grundlagen können Notwendigkeit und Zweckmässigkeit eines Ausgleichsfonds beurteilt werden.»

Mit der Ablehnung des EMG vom 22. September 2002 sind die Voraussetzungen für die Neubeurteilung eines Ausgleichsfonds erfüllt.

Dies erscheint dringlich, leiden doch verschiedene Gemeinden unter der heutigen Regelung der Energieabnahmeverpflichtung. Diese führt zum Beispiel in der Gemeinde Mels dazu, dass gemäss Energiegesetz jährlich für rund Fr. 450'000.– sehr teurer Strom von unabhängigen Produzenten bezogen werden muss, der Strom aus Eigenproduktion jedoch gezwungenermassen mehr als 60 Prozent billiger weiterverkauft wird. Den jährlichen Minussaldo in der Grössenordnung von Fr. 280'000.– berappt die Melser Bevölkerung.

Ich bitte die Regierung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann die Regierung darüber Aufschluss geben, welche Gemeinden unseres Kantons von diesem Problem betroffen sind? In welcher Grössenordnung?
2. Ist die Regierung bereit, die Frage nach einem Ausgleichsfonds neu zu beurteilen?
3. Inwieweit besteht dieses Problem auch in den anderen Ostschweizer Kantonen und sollte deshalb in Zusammenarbeit gelöst werden?
4. Ist die Regierung bereit, allenfalls die «Federführung» zu übernehmen?
5. Wäre die Regierung bereit, andere Massnahmen zu prüfen? Welche?»

25. November 2002